



RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Amtssigniert per E-Mail an medienrecht@bka.gv.at, cc-

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundeskanzleramt

BKA - V (Verfassungsdienst)

Ballhausplatz 2

1010 Wien

GFKOM0006-0001/2020

Sachbearbeiter: Mag. Rauschenberger / DW: 457

Seite 1/6

Wien, 15. Oktober 2020

Stellungnahme der RTR-GmbH, Fachbereich Medien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 03.09.2020, GZ 2020-0.483.015, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), das KommAustria-Gesetz (KOG), das ORF-Gesetz (ORF-G) und das Privatradiogesetz (PrR-G) geändert werden, nimmt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Fachbereich Medien, wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Zunächst bedankt sich die RTR-GmbH, Fachbereich Medien für die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 § 9 Abs. 1 AMD-G – Anzeige nach Aufnahme des Dienstes

Bislang sieht das Anzeigeregime des AMD-G vor, dass Anzeigen vor Aufnahme des Dienstes zu legen sind. Die Änderung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht nunmehr vor, dass eine Anzeige zwei Monate nach Aufnahme des Dienstes zu erfolgen hat. Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien vergibt Förderungen u.a. auch an angezeigte Mediendiensteanbieter. Für die Beurteilung, ob ein Dienst tatsächlich einen Mediendienst darstellt, stützt sich die RTR-GmbH, Fachbereich Medien auf das Verzeichnis der Mediendiensteanbieter, in das ein Dienst aufgenommen sein muss, um eine Förderung beantragen zu können. Die vorgeschlagene Lösung stellt die RTR-GmbH, Fachbereich Medien vor das Problem, bei Diensten, die ihre Tätigkeit

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH

www.rtr.at

www.parlament.gv.at

E: rtr@rtr.at

T: +43 1 58058-0

F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

UID-Nr.: ATU43773001



unmittelbar vor einem Fördertermin aufgenommen haben, und den Dienst aber erst zwei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit anzeigen (müssen), im Extremfall keine Förderung für einen Dienst gewährt werden könnte. Überdies wäre die RTR-GmbH, Fachbereich Medien in ihrer Fördervergabe davon abhängig, wann die KommAustria eine Aufnahme in ein deklaratives Verzeichnis vornimmt. Anzumerken ist, dass die Problematik nur Fernsehveranstalter und nicht Abrufdienste (die derzeit keine Förderungen nach dem KOG erhalten können) betrifft. Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien ersucht um Berücksichtigung dieses Aspektes im Sinne der Sicherung des Medienstandortes.

Zu Art. 1 § 30b Abs. 3 und 4 AMD-G – Barrierefreiheitsbericht

Der geltende Entwurf geht davon aus, dass Veranstalter ausgehend vom Stand September 2020 die barrierefreie Zugänglichkeit ihrer Sendungen auf Basis eines konsultierten, einen dreijährigen Zeitraum umfassenden Aktionsplans schrittweise erhöhen. Nach dem vorliegenden Entwurf wäre der erste Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen bereits am 15. Februar 2021 zu legen und die einzelnen Maßnahmen im Tätigkeitsbericht, der im Juni 2021 veröffentlicht wird, darzustellen. Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien regt hier an, dass der erste Umsetzungsbericht erst im Februar 2022 von den Mediendiensteanbietern zu legen sein soll. Es ist nicht zu erwarten, dass diese rückwirkend einen Aktionsplan definieren und insbesondere auch umsetzen können. Es ist daher zu erwarten, dass – unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Konsultation und der von der KommAustria erst zu erlassenden Verordnung über die Art der Meldung – ein Zeitraum von zumindest drei Monaten nach Kundmachung für die Erstellung eines dreijährigen Aktionsplans benötigt wird. Tatsächlich tritt die Bestimmung jedoch bereits rückwirkend mit 20.09.2020 in Kraft. Vernünftigerweise wäre aber mit einem ersten Umsetzungsbericht frühestens für die zweite Jahreshälfte 2021 zu rechnen. Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien regt daher an, den ersten Umsetzungsbericht für Februar 2022 und damit einhergehend die erste Darstellung der Umsetzungen für den Tätigkeitsbericht 2021 (damit im Jahr 2022) vorzusehen.

Zu Artikel 1 § 45 Abs. 1 AMD-G – Werbezeiten

Artikel 23 der mit dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf umzusetzenden Richtlinie (EU) 2018/1808 sieht im Bereich der Werbezeiten vor, dass der „Sendezzeitanteil von Fernsehwerbespots und Teleshoppingspots [...] im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr 20 % dieses Zeitraums nicht überschreiten [darf]. Der Sendezzeitanteil von Fernsehwerbespots und Teleshoppingspots darf im Zeitraum von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr 20 % dieses Zeitraums nicht überschreiten.“ Von dieser Liberalisierungsmöglichkeit hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien merkt an, dass der österreichische Fernsehmarkt sehr stark von deutschen Sendern mit speziell auf Österreich ausgerichteten Werbefenstern geprägt ist. Es entfallen lediglich rund 30 % der Marktanteile auf den ORF sowie rund 15 % die in Österreich zugelassenen Programme (wie ATV, Puls4, Servus TV, etc.). Der Rest liegt vorwiegend bei den in Deutschland zugelassenen Programmen der Pro7-Gruppe und der RTL-Gruppe, die aber zum Großteil über spezielle Österreich-Werbefenster im Rahmen der deutschen Zulassungen verfügen. Es ist aus Sicht der RTR-GmbH, Fachbereich Medien zu befürchten, dass damit ein



Nachteil für österreichische Veranstalter entstehen könnte, der sich letztendlich auch im Finanzierungsbeitrag, der sich auf Grundlage der Werbeumsätze der Veranstalter berechnet, niederschlagen könnte.

Zu Artikel 1 § 54e Abs. 2 Z 2 AMD-G – Anzeige von AGB

Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien hebt hervor, dass die behördliche Kenntnis und Verfügbarkeit der geltenden AGB für die Durchführung der Beschwerdeverfahren durchwegs von Bedeutung sein kann. Dieses System ist vergleichbar mit der AGB-Prüfung im Bereich der Kommunikationsdienste und –netze nach § 25 TKG. Hier sieht jedoch § 25 Abs. 7 TKG vor, dass die AGB von der Regulierungsbehörde auch zu veröffentlichen sind. Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien regt eine solche Verpflichtung im Sinne einer Vereinheitlichung von Bestimmungen auch für den Bereich der AGB von Kommunikationsplattformen an. Dies würde gerade für die Nutzer der Plattformen einen Mehrwert schaffen, wenn die AGB leicht auffindbar auf der Seite der Regulierungsbehörde zu finden wären.

Zu Artikel 1 § 54h Abs. 3 AMD-G – Widmung von Geldbußen

§ 54h Abs. 3 AMD-G sieht vor, dass Geldbußen zur Gänze dem Bund zufließen. Demgegenüber sieht der Entwurf des § 12 Abs. 3 KoPl-G vor, dass 50 % der Geldbußen zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH, Fachbereich Medien und der KommAustria gewidmet werden sollen. Damit entsteht eine gewisse Ungleichbehandlung bei der Widmung von Geldbußen, die von Unternehmen zu tragen sind, die unter Umständen aber sowohl in den Anwendungsbereich des KoPl-G und des AMG-G fallen. Insoweit regt die RTR-GmbH, Fachbereich Medien an, dass auch im AMD-G eine zu § 12 Abs. 3 KoPl-G vergleichbare Bestimmung Einzug findet.

Zu Artikel 1 § 65 Abs. 1 AMD-G

Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien merkt an, dass die Erhebung von Zahlen auch für den Vollzug des KoPl-G sowie des ORF-G und des PrR-G aber auch des TKG erforderlich ist – auch dort sind Reichweiten, Versorgungsgrade sowie Nutzer- und Umsatzzahlen relevant. Gleiches gilt für die bislang nicht erfassten Eigentumsverhältnisse. Es wird daher angeregt den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 65 AMD-G auf alle unter dem von der KommAustria angewendete Gesetze auszuweiten und allenfalls die Bestimmung nicht im AMD-G, sondern als nicht nur audiovisuelle Mediendienste erfassende Bestimmung im KOG selbst zu regeln.

Zu Artikel 2 § 17 Abs. 8 Z 1 KOG

Es ist in dieser Bestimmung vorgesehen, dass die RTR-GmbH, Fachbereich Medien u.a. Förderungen im Bereich der Barrierefreiheit gewähren soll. Die Erläuterungen nehmen Bezug auf einen Fonds zur Förderung des Ausbaus der Barrierefreiheit nach § 30a KOG. Jedoch findet sich im Entwurf weder in der Folgenabschätzung eine entsprechende finanzielle und personelle Dotierung eines solchen Fonds noch findet sich die Bestimmung des § 30a KOG wieder. Es wird daher angeregt, die Förderung der Barrierefreiheit entweder durch eine entsprechende Dotierung in die



bestehenden Fonds aufzunehmen oder die Bestimmung des §30a KOG mit einer Anpassung der Folgenabschätzung entsprechend umzusetzen.

Aus Sicht der RTR-GmbH, Fachbereich Medien wäre auch eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, welche konkreten Beschwerdefälle die RTR-GmbH, Fachbereich Medien zu behandeln hat, da der Gesetzeswortlaut hier relativ weit ist.

Zu Artikel 2 § 19 KOG

Mit der gegenständlichen Novelle erhält der bis 30.06. zu veröffentlichte Tätigkeitsbericht zahlreiche neue Teile, deren Inhalte aber zum Teil auf Berichte der Anbieter zurückgehen. Hier erlaubt sich die RTR-GmbH, Fachbereich Medien anzumerken, dass die Erstellung eines gedruckten Tätigkeitsberichts, der gemeinsam mit dem Fachbereich Telekommunikation und Post zu erstellen ist und einer Beschlussfassung durch die Vollversammlung der KommAustria und des Aufsichtsrates der RTR-GmbH, Fachbereich Medien bedarf, einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigt. Somit erscheint eine Einmeldung von Daten bis zum 15.02. als letzter möglicher Zeitpunkt, um diese Daten noch sinnvoll bearbeiten zu können und in weiterer Folge in den Tätigkeitsbericht einfließen lassen zu können. Eine Nachmeldung von Daten, um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten, wäre hier nur sehr schwer möglich. Sollte den Anbietern größere zeitliche Flexibilität eingeräumt werden, sollten diese einzelnen Daten in gesonderte Berichte einfließen, die dann nicht an das zeitliche Korsett des Tätigkeitsberichts gebunden wären.

Zu Artikel 2 §§ 32a ff KOG

Mit diesen Bestimmungen werden weitere Forderungen der Selbstregulierung geschaffen und scheinbar teilweise der RTR-GmbH, Fachbereich Medien übertragen. Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien als Förderstelle wäre grundsätzlich fachlich prädestiniert, diese Forderungen auch abzuwickeln und könnte hier die Regulierungsbehörde von einer Nichtregulatorischen Aufgabe entlasten, es wäre aber wünschenswert die unterschiedlichen Förderregime (einmal KommAustria, einmal RTR-GmbH, Fachbereich Medien) im Sinne der Gleichartigkeit der Förderungen klarzustellen.

Zu Artikel 2 § 35a KOG

Neben Video-Sharing-Plattformen, die im AMD-G geregelt werden, werden im KoPI-G Kommunikationsplattformen einer Regulierung unterworfen. Dazu wurden mit § 35a vergleichbare Finanzierungsbeitragsvorschriften geschaffen. Dabei handelt es sich um vergleichbare Regelungen und Aufgaben, die sich aus beiden Verpflichtungen ergeben. Es erscheint der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, auch aus Gründen der Sparsamkeit der Verwaltung überlegenswert, beide Finanzierungsvorschriften zu einer einheitlichen Finanzierungsgrundlage in § 35a KOG zusammenzuführen, allenfalls eine eigene gesetzliche Grundlage nicht im KoPI-G, sondern im KOG zu schaffen.



Zu Artikel 2 § 39a KOG

Die RTR-GmbH, Fachbereich Medien erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die KommAustria insbesondere im Rahmen der European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA), aber auch anderer internationaler Organisationen (etwa der EPRA oder des GEREK), zahlreiche für die Medienregulierung überaus relevante, zum Teil auch gesetzlich determinierte Aufgaben, wahrzunehmen hat. Dabei handelt es sich nicht um neu geschaffene Aufgaben der KommAustria, sondern um Tätigkeiten, die schon bisher in ihren Zuständigkeitsbereich gefallen sind.

Aus Sicht der RTR-GmbH, Fachbereich Medien ist insbesondere mit der Schaffung der ERGA und der nunmehrigen Erweiterung der Aufgaben im Rahmen der AVMD-RL 2018 (z.B. Verhaltenskodizes) mit einem relevanten Mehraufwand zu rechnen, der mit dem gegenständlichen Entwurf auch entsprechend gesetzlich abgebildet wird. Damit wird gerade für die Festlegung des Finanzierungsaufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH, Fachbereich Medien eine **wichtige gesetzliche Grundlage** geschaffen.

Mit § 39a KOG schafft der Gesetzgeber weiters eine kompetenzrechtliche Bestimmung, die die Zuständigkeit der KommAustria im Bereich der Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien auf internationaler Ebene genauer regelt. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in anderen Gesetzen (vgl. etwa § 115 TKG).

Darüber hinaus enthält die Bestimmung auch eine aus Aspekten des Datenschutzes begrüßenswerte Klarstellung der Informationsweitergabe an Dritte, hier insbesondere der Europäische Kommission und anderer internationaler, unabhängiger Regulierungsbehörden.

3. Übermittlung an das Parlament

Unter Einem wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch elektronisch an das Parlament (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übersandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Stribl
Geschäftsführer RTR-GmbH, Fachbereich Medien

**RTR**

Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
Datum/Zeit-UTC	15.10.2020 17:28:23
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744809
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.